

In der folgenden "Satzung - Textliche Festsetzungen", sind nur die Änderungen gegenüber dem Bebauungsplan vom Januar 1989, geändert 08.06.1989/14.08.1989,

SATZUNG-TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Gemeinde 91747 Westheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, erläßt als

aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBI I S. 2141 ff, berichtigt im BGBI I S. 137 vom

sowie aufgrund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 31.07.1997 folgende

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

§1 Geltungsbereich

Für das Baugebiet Westheim, Ortsteil Hüssingen, "Östlich des Friedhofes BA II" gilt die von Herrn Winfried Wolff, Architekt, ausgearbeitete, geänderte Bebauungsplanzeich-nung im Maßstab M 1 : 1000 mit zeichnerischen Festsetzungen vom 27.03.1998, die mit den nachstehenden geänderten textlichen Festsetzungen und der Begründung den geänderten Bebauungsplan bildet. Die übrigen, hier nicht aufgeführten textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aus dem Jahr 1989, behalten weiter ihre Gültigkeit.

§2 Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet des Geltungsbereiches wird im Sinne der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBL 1,Seite 132), geändert am 01.05.1993, wie folgt festgesetzt: > Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO <

§11 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 Bau GB

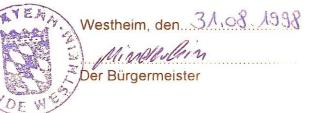
VERFAHRENSVERMERKE

zur Änderung des Bebauungsplanes Westheim, Ortsteil Hüssingen, "Östlich des Friedhofes BA II"

a) Die Gemeinde Westheim hat am 02.06.1997 beschlossen, den rechtsgültigen Bebauungsplan für das Baugebiet "Östlich des Friedhofes BA II" im Ortsteil Hüssingen.



b) Der Beschluß, den Bebauungsplan zu ändern, wurde ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang an der Gemeindetafel vom 25.06.1997 bis 05.08.1997.



c) Die Gemeinde Westheim hat am 30.03.1998 für den vorliegenden Entwurf des geänderten Bebauungsplanes beschlössen, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Träger der öffentlichen Belange zu beteiligen.



d) Die Auslegung des geänderten Bebauungsplanes mit der Begründung wurde ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang an der Gemeindetafel vom 31.03.1998 bis 11.05.1998.



e) Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.04.1998 bis 11.05.1998 in der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim ausgelegt.

Westheim, den. 31.08.1998 Der Bürgermeister

f) Die Gemeinde Westheim hat, nach Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange, mit Beschluß des Gemeinderates vom Bebauungsplan gemäß § 10 Abs 1 BauGB als Satzung beschlossen.



g) Bekanntmachungsvermerk Der Beschluß des geänderten Bebauungsplanes wurde ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang an der Gemeindetafel vom CA 09.38 bis 02.40.98 Der geänderte Bebauungsplan tritt damit am A. 69.98 in Kraft



WESTHEIM

ÄNDERUNG DES

BEBAUUNGSPLANES

ORTSTEIL HÜSSINGEN "ÖSTLICH DES FRIEDHOFES BA II"

VERFAHRENSTRÄGER GEMEINDE 91747 WESTHEIM LANDKREIS WEISSENBURG-**GUNZENHAUSEN**

ENTWURFSVERFASSER

ARCHITEKT WINFRIED WOLFF **BRUNNENSTRASSE 13** 91710 GUNZENHAUSEN MARSTAB M 1: 1000

GUNZENHAUSEN, 27.03.1998

GEÄNDERT: 06.07.1998

